

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 222

Strafverfolgung und Rundfunkfreiheit

Eine Fallstudie zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht
der Rundfunkangehörigen

Von

Friedrich Müller
Bodo Pieroth
Frank Rottmann



Duncker & Humblot · Berlin

F. MÜLLER · B. PIEROTH · F. ROTTMANN

Strafverfolgung und Rundfunkfreiheit

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 222

Strafverfolgung und Rundfunkfreiheit

Eine Fallstudie zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht
der Rundfunkangehörigen

Von

Friedrich Müller
Bodo Pieroth · Frank Rottmann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02967 4

Vorwort

Die Studie setzt sich aus dem Bericht über einen von der Rechtsprechung lieblos traktierten Fall, einem zu diesem erstellten verfassungsrechtlichen Gutachten und einer auf Rechtspolitik hinauslaufenden Schlußbemerkung zusammen.

Der Gegenstand verdient sorgfältige Diskussion. In den bisher weder klar noch befriedigend gelösten *Fragen des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts der Angehörigen und Mitarbeiter von Rundfunkanstalten* sind schwer erträgliche Hemmnisse für die verfassungsrechtlich gebotene Verwirklichung der Rundfunkfreiheit verborgen.

Der Fall zeigt zum einen die Wirkkraft des Verfassungsrechts. Es schiebt sich in einer Rechtsordnung mit stark ausgebauter Verfassungsjustiz gleichsam quer durch alle Rechtsgebiete. Er weist zum andern auf die Anforderungen hin, die eine derartige Lage an Normkonkretisierung, judizielle Kontrolle und Normsetzung stellt. Schließlich belegt er Grenzen der Bereitschaft ordentlicher Gerichte, die normativ geforderte Rolle des Verfassungsrechts für das materielle und prozessuale Unterverfassungsrecht unverkürzt in richterliche Entscheidung umzusetzen.

Die Anforderungen, die sich aus dem Vorrang von Verfassungsrecht ergeben, sind zugleich solche an eine rechtsstaatlich und wissenschaftlich verantwortbare Rechtspolitik. Die in diesem Fall gemachten Erfahrungen und die hier angestellten Überlegungen sind vor allem ein *Diskussionsbeitrag zu der gesetzlichen Regelung* der Problematik, die von einem Presserechtsrahmengesetz des Bundes zu erwarten steht.

Inhaltsverzeichnis

	Fallbericht	11
	Gutachten	21
1.	Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	21
1.1	Fortdauernde Beschwer durch die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 11. 10. 1971 und des Landgerichts vom 4. 1. 1972	21
1.11	Zulässigkeit des Aufhebungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 12. 4. 1972	21
1.12	Die Tragweite des Aufhebungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 12. 4. 1972	23
1.13	Rechtsschutzinteresse bei fortbestehender Kostenlast	24
1.14	Teilergebnis	25
1.2	Rechtslage bei der Annahme, Ordnungsstrafe, Beugehaft und Kostenpflicht des Beschwerdeführers zu 2. seien durch den Aufhebungsbeschuß des Amtsgerichts vom 12. 4. 1972 entfallen	25
1.20	Problemstellung	25
1.21	Aktuelle Betroffenheit des Beschwerdeführers zu 2. im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Sachentscheidung	26
1.211	Grundsatz	26
1.212	Aktuelle Betroffenheit bei Gefahr der Wiederholung der beanstandeten Maßnahme	26
1.213	Verletzung strafprozessualer Grundrechte als aktuelle Betroffenheit	27
1.213.1	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verletzung prozessualer Grundrechte	27
1.213.2	Zum Begriff der „prozessualen Grundrechte“	28
1.213.3	Die aktuelle Betroffenheit des Beschwerdeführers zu 2.	29
1.214	Rechtsschutzbedürfnis aus der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde	30
1.22	Aktuelle Betroffenheit der Beschwerdeführerin zu 1. im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Sachentscheidung	31
1.3	Ergebnis	32
2.	Gesetzgebungskompetenz zur Normierung von Zeugnisverweigerungsrechten der Rundfunkangehörigen	32
2.0	Vorbemerkung	32
2.01	Verfassungsrechtliche Fragestellung	32
2.02	Überblick über Stellungnahmen in der Literatur	33

2.03	Erste Bewertung	33
2.1	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zuordnung eines Sachgebiets zum Normbereich einer Bundes- oder Landeskompetenz bei sich überschneidenden Normbereichen von Kompetenzvorschriften	34
2.11	Bundeskompetenzen kraft Auslegung und kraft Sachzusammenhangs	34
2.12	Der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Normbereichen „Presse“ und „Rundfunk“	36
2.121	Stellenwert der historisch-genetischen Auslegung	36
2.122	Das Zeugnisverweigerungsrecht der Rundfunkangehörigen als Sachgebiet im Überschneidungsbereich der Landeskompetenz „Rundfunk“ und der Bundeskompetenz „gerichtliches (Straf-) Verfahren“	37
2.2	Strukturierung der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“ im Hinblick auf das Sachgebiet der Zeugnisverweigerungsrechte der Rundfunkangehörigen	38
2.21	Normbereich der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“	38
2.211	„Rundfunkfreiheit“ als Grenze der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“	38
2.212	Die Absicherung und Konkretisierung des Normbereichs „Rundfunkfreiheit“ als Inhalt der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“	39
2.22	Der Sachzusammenhang zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht der Rundfunkangehörigen und der „Rundfunkfreiheit“ ..	40
2.221	Quantitativer Aspekt: Informationsfluß vom Informanten zum Rundfunk	40
2.222	Qualitativer Aspekt: Sachgerechte Information und sachbezogene Diskussion	40
2.223	Die Konkretisierung der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“ in den Zeugnisverweigerungsrechten nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO und §§ 23, 25 LPG	41
2.223.1	Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO ..	41
2.223.2	Das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 23, 25 LPG	42
2.23	Genetische und historische Elemente der Strukturierung der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“ im Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrechte der Rundfunkangehörigen	43
2.231	Genetische Elemente	43
2.232	Historische Elemente: Gesichtspunkt der „herkömmlichen Zuordnung“	43
2.3	Strukturierung des Bundeskompetenz „gerichtliches Verfahren“ im Hinblick auf das Sachgebiet „strafprozessuale Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrechte“	45
2.31	Zeugnispflicht als Bestandteil des Normbereichs „gerichtliches Verfahren“	45
2.32	Zeugnisverweigerungsrechte als Bestandteile des Normbereichs „gerichtliches Verfahren“	46
2.321	Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte mit ausschließlichem Sachbezug zum Normbereich „gerichtliches Verfahren“ ..	46

2.322	Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte mit Sachbezug zu mehreren Kompetenzbereichen	46
2.4	Die Spezialität des Normbereichs der (unbenannten) Landeskompetenz „Rundfunk“ zum Normbereich der konkurrierenden Bundeskompetenz „gerichtliches Verfahren“ im Hinblick auf strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte der Rundfunkangehörigen	48
2.5	Die These „idealkonkurrierender Sonderrechte“	49
2.51	Die Kollisionslösung „idealkonkurrierender Sonderrechte“ über Art. 31 GG	49
2.52	Allgemeine Ansätze zur Kritik dieser Auffassung	50
2.521	Untersuchung der normativen Sachstrukturen	50
2.522	Das bundesstaatliche Verteilungsprinzip des Grundgesetzes	51
2.523	Die Rolle von Art. 31 GG	52
2.53	Folgerungen für die vorliegende Problematik des Zeugnisverweigerungsrechts der Rundfunkangehörigen	53
2.531	Ausgangspunkt	53
2.532	Normbereichsanalyse von Art. 74 Nr. 1 GG iVm § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO	53
2.533	Teilergebnis	54
2.6	Ergebnis	55
3.	Zeugnisverweigerungsrechte der Rundfunkangehörigen	55
3.0	Vorbemerkung: Zur Interpretation des § 23 Abs. 2 Nr. 2 LPG ..	55
3.1	Verstoß gegen Art. 5 GG	57
3.11	Normbereich der Rundfunkfreiheit	57
3.111	Freiheit der „Berichterstattung“ durch den Rundfunk	57
3.112	Sachliche Reichweite der Pressefreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	59
3.12	„Einschränkung“ der Rundfunkfreiheit	60
3.121	Die Strafprozeßordnung als „allgemeines Gesetz“ im Sinn des Art. 5 Abs. 2 GG	60
3.122	§ 70 StPO als allgemeines Gesetz	61
3.13	Umfang der Zeugnisverweigerungsrechte der Rundfunkangehörigen	62
3.131	Die begrenzte sachliche Reichweite der §§ 23, 25 LPG	62
3.132	Exkurs: Die Begrenztheit des § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO	62
3.133	Frage der Verfassungswidrigkeit der §§ 23, 25 LPG, § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO	64
3.134	Eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	64
3.134.1	Begründung des eigenständigen Zeugnisverweigerungsrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	65
3.134.11	„Verfassungskonforme Auslegung“	65
3.134.12	Art. 1 Abs. 3 GG	67
3.134.2	Der Umfang des eigenständigen Zeugnisverweigerungsrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	68

3.134.21	Die Lösung gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	68
3.134.211	Der Grundsatz der Geeignetheit	70
3.134.212	Der Grundsatz des Minimaleingriffs	70
3.134.213	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	70
3.134.22	Die Lösung gemäß einer sektoralen Strukturbestimmung des Normbereichs „Rundfunkfreiheit“	73
3.14	Ergebnis	76
3.2	Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2 und Art. 104 Abs. 1 GG	76
3.3	Verdrängte Grundrechtsnormen	76

Schlußbemerkung

77

1.	Ausgangspunkt der Beurteilung	77
2.	Die Erledigung des Falls durch den Richterausschuß	77
2.1	Zur allgemeinen Kritik in der Literatur am Verfahren nach § 93 a BVerfGG	77
2.2	Zur Funktion des Verfahrens nach §93 a BVerfGG am Beispiel des untersuchten Falls	79
2.21	Qualität der Begründung	79
2.22	Möglichkeit der Kontrolle	79
3.	Rechtliche Beurteilung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 1. 1973	81
3.1	Anknüpfungspunkt des Bundesverfassungsgerichts: Der amtsgerichtliche Aufhebungsbeschluß	81
3.2	Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts	82
3.3	Haltbarkeit des Beschlusses gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	83
3.31	Vergleich mit dem Beschluß vom 28. Juni 1972 (BVerfGE 33, 247 ff.)	84
4.	Gesichtspunkte zur Bewertung	84

Fallbericht

Im März 1971 greift die Dortmunder Polizei den drogensüchtigen Christian Apelt* anlässlich einer Hausdurchsuchung bei einem polizeibekannt Drogensüchtigen auf. Apelt wird als Beschuldigter über die Herkunft verschiedener in der durchsuchten Wohnung gefundener Drogen vernommen. Die Vernehmung ergibt folgendes Bild:

Apelt wurde 1950 als uneheliches Kind geboren. Er wurde vom Stiefvater an Kindes Statt angenommen, als seine Mutter heiratete. 1958 wurde er in die Volksschule in Dornhagen eingeschult, besuchte von 1963 bis 1967 die Mittelschule und beendete sie mit der ‚Mittleren Reife‘. Bis März 1969 arbeitete er in Dornhagen als Maschinenformer in einer Gießerei, dann bis August 1969 als Drahtzieher in Berlin. Später verdiente er seinen Lebensunterhalt in Heidelberg mit Gelegenheitsarbeiten (Mithilfe an der Produktion einer Kinderschallplatte und eines Spielfilms) sowie durch Vermittlung von Haschischgeschäften. Zwischen Januar und März 1971 war er als Bezugsperson für Drogenabhängige beim Release-Center Heidelberg für 100,— DM monatlich tätig.

Apelt begann nach eigenen Angaben 1966 mit dem Rauchen von Haschisch, ‚warf‘ 1967 die ersten LSD-Trips ‚ein‘ und fing 1969 in Berlin mit der ‚Fixerei‘ an. Zu Beginn seiner Zeit in Heidelberg fixte er mit Morphemkristallen und nahm größere Mengen LSD regelmäßig zu sich. Während seiner Tätigkeit für das Release-Center war er drogenunabhängig. Rückfällig wurde er nach eigenen Angaben erst auf Grund seiner Mitarbeit an einem Film des Regisseurs Bucher.

Hierzu berichtet Apelt im einzelnen:

Bucher habe ihm Ende Februar 1971 in einem Heidelberger Lokal die Mitwirkung an einem Film „Fixer besuchen Baden-Baden“ angeboten. Er und zwei „Typen“ mit den Spitznamen ‚Popo‘ und ‚Marion‘ hätten sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Sie hätten einen Vorschuß von 200,— DM zum Ankauf von Drogen erhalten. Während der achttägigen Dreharbeiten seien der gesamte Ablauf des ‚Fixens‘, das Aufkochen der Morphemkristalle, das Filtern, Spritzen und die Reaktionen der Süchtigen in der Wohnung Buchers gefilmt worden. Als Gage hätten die Darsteller je 685,— DM erhalten.

Im Juni 1971 stirbt Apelt an einer Überdosis Morphem.

* Personennamen wurden geändert.

Die Dortmunder Polizei erstattet Anfang April 1971 von Amts wegen Strafanzeige gegen Bucher wegen Anstiftung und Beihilfe zu einem Vergehen gegen das Opiumgesetz bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg.

Bucher wird Ende Mai 1971 an seinem Wohnsitz vom Amtsgericht Baden-Baden als Beschuldigter vernommen. Nach seinen Angaben ist er freiberuflich für eine öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt in Baden-Württemberg tätig. Mit dem Film habe er beabsichtigt, die Öffentlichkeit über das Drogenproblem aufzuklären; er erhoffe sich durch ihn eine abschreckende Wirkung auf Drogengefährdete. Geld zum Ankauf von Drogen habe er den drei Süchtigen nicht zur Verfügung gestellt. Die bürgerlichen Namen von ‚Popo‘ und ‚Marion‘ gibt er entsprechend einer Vereinbarung mit ihnen bei der Vernehmung nicht preis.

Der Film „Fixer besuchen Baden-Baden“ wird am 10. Juni 1971 von der Rundfunk- und Fernsehanstalt ausgestrahlt. Studiogäste diskutieren anschließend in einer Direktsendung den Film und die durch ihn aufgeworfenen Probleme.

Im Oktober 1971 wird der für die Sendung „Fixer besuchen Baden-Baden“ zuständige Redakteur Colrath der Rundfunk- und Fernsehanstalt vom Amtsgericht Baden-Baden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Bucher vernommen. Er verweigert die Auskunft über die bürgerlichen Namen von ‚Popo‘ und ‚Marion‘ unter Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 23, 25 Landespressegesetz von Baden-Württemberg.

Das Amtsgericht Baden-Baden erläßt am 11. 10. 1971 folgenden Beschluß (Az. 9 Gs 236/71):

- „1. Der Zeuge Colrath wird wegen grundloser Verweigerung des Zeugnisses zu den Kosten des Verfahrens sowie zu einer *Ordnungsstrafe in Höhe von 500,— DM* und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zu einer Haftstrafe von 3 Wochen verurteilt.
2. Zur Erzwingung des Zeugnisses wird eine Haft von 2 Monaten angeordnet.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.“

Auf Beschwerde Colraths ergeht am 4. 1. 1972 folgender Beschluß des Landgerichts Baden-Baden (Az. 1 Qs 236/71):

- „1. Auf die Beschwerde des Zeugen Colrath wird die in dem Beschluß des Amtsgerichts Baden-Baden gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe auf 100,— DM, ersatzweise 5 Tage Haft, ermäßigt. Im übrigen wird die Beschwerde verworfen.

2. Die Kosten der Beschwerde und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt dieser zu $\frac{3}{4}$, die Staatskasse zu $\frac{1}{4}$.

Gründe

I. Die Beschwerde ist, soweit sich der Beschwerdeführer auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, nicht begründet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht in dem von ihm in Anspruch genommenen Umfang steht dem Beschwerdeführer nicht zu.

1. Ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses ergibt sich nicht aus den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO. Zwar gehört der Beschwerdeführer als Redakteur der Rundfunk- und Fernsehanstalt und Moderator der am 10. 6. 1971 zur Ausstrahlung gekommenen Sendung „Fixer besuchen Baden-Baden“ zu dem von § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO privilegierten Personenkreis, da er bei der Vorbereitung bzw. Durchführung einer Fernsehsendung mitgewirkt hat. Der Beschwerdeführer kann aber nicht unter Berufung auf diese Vorschrift sein Zeugnis in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heidelberg gegen den Regisseur der genannten Sendung insoweit verweigern, als sich seine Vernehmung auf die Personalien der an der Sendung mitwirkenden, bislang nur unter ihren Spitznamen ‚Popo‘ und ‚Marion‘ bekannten Personen bezieht. Denn § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO gewährt ein Zeugnisverweigerungsrecht nach seinem eindeutigen Wortlaut lediglich in dem Falle, daß sich die Vernehmung auf die Personen des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Rundfunksendung strafbaren Inhalts bezieht, wenn ein für die Sendung Verantwortlicher wegen dieser Sendung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen. Ein solcher Fall eines Presseinhaltsdelikts aber ist hier nicht gegeben. Denn für die Annahme eines solchen Inhaltsdelikts genügt es nicht, daß der Verbreitung der Sendung eine strafbare Handlung vorausgegangen ist; hinzukommen muß vielmehr, daß die Sendung selbst einen irgendwie gearteten strafbaren Inhalt hat. Die vom Beschwerdeführer moderierte Sendung bietet keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von strafbaren Tatbeständen insoweit. Das Filmen rauschgiftsüchtiger oder Rauschmittel konsumierender Personen und deren Lebensweise ist als solches strafrechtlich ohne Bedeutung; gleichfalls erlaubt die Ausstrahlung eines solchen Fernsehfilmes nicht den Schluß, daß im Zusammenhang mit der Produktion oder Ausstrahlung des Filmes durch Beteiligte, etwa durch den Regisseur oder andere Personen, strafbare Handlungen begangen worden sind. Nur hierauf erstreckt sich das in § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO den Rundfunkangehörigen gewährleistete Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn dagegen Gegenstand der Vernehmung eines derart privilegierten Rundfunkangehörigen die Frage nach den Personalien einer an der Sendung mitwirkenden